Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 82 (2004)

Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

AHV-Zusatzrente/ Vorbezug der Altersrente

Ich wurde 1942 geboren. Mein Mann erhält bereits seit 1996 eine maximale Altersrente. Weshalb wird für mich keine Zusatzrente ausgerichtet, obwohl die Rente vor der 10. AHV-Revision berechnet wurde. Da ich in diesem Jahr 62 Jahr alt werde, erwäge ich den Vorbezug der um 3,4% gekürzten Altersrente. Bis 1982 war ich voll, seit 1982 zu 50 % erwerbstätig und habe Ende 1996 die berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben. Da ich keine Kinder habe und deshalb keine Erziehungsgutschriften beanspruchen kann, nehme ich an, dass ich ohnehin keine maximale Rente erhalten werde. Nun möchte ich wissen. ob ein Rentenvorbezug für mich Vor- oder Nachteile bringen könnte.

Gerne nehme ich zu Ihren Anliegen Stellung.

Anspruch auf Zusatzrente der AHV

Die frühere Zusatzrente für noch nicht rentenberechtigte Ehefrauen ist darauf zurückzuführen, dass der Ehemann nach altem Familienrecht für den Unterhalt seiner Frau sorgen musste. Schon bei der 9. AHV-Revision wurde das für die Zusatzrente erforderliche Alter der Frau schrittweise von 45 auf 55 Jahre angehoben. Mit der 10. AHV-Revision wurde die Altersgrenze weiter erhöht, sodass ab 2004 keine neuen Zusatzrenten der AHV mehr entstehen können. Als die Rente Ihres Mannes berechnet wurde, waren Sie erst 54 Jahre alt, sodass auch nach damals geltendem Recht eine Zusatzrente ausgeschlossen war.

Berechnung der Altersrenten für Eheleute

Die Rente Ihres Mannes wurde wie für unverheiratete Versicherte - allein nach seinen eigenen Einkommen berechnet, da Sie als Ehefrau noch nicht rentenberechtigt waren. Im Zeitpunkt der Berechnung Ihrer Altersrente wird auch die Rente Ihres Mannes nach dem Splittingverfahren neu berechnet («2. Rentenfall»). Dabei werden die Einkommen aus den Ehejahren zwischen Ihnen und Ihrem Mann je zur Hälfte aufgeteilt («gesplittet»). Vor der Ehe erzielte Einkommen sowie die von Ihnen seit 1996 bezahlten Beiträge sind jedoch nicht betroffen, sondern bleiben der entsprechenden Person allein erhalten.

Obwohl Sie keine näheren Angaben über die früheren Einkommen Ihres Mannes gemacht haben, ist anzunehmen, dass er höhere Einkommen aufweist als Sie selber. Durch das Splitting wird sich daher das für die Rente massgebliche Durchschnittseinkommen Ihres Mannes eher reduzieren, während Ihrer Rente eher ein höheres durchschnittliches Einkommen zugrunde gelegt werden dürfte, als Ihren eigenen Einkommen entspricht. Die Annahme, dass Sie ohnehin keine maximale Rente erhalten könnten, ist daher nicht unbedingt richtig. Je nach Höhe der gesamten Einkommen könnten sowohl Sie als auch Ihr Mann eine Höchstrente erhalten, zumal auch Sie während längerer Zeit eigene AHV-Beiträge bezahlt haben.

Im Weiteren ist zu beachten, dass der gesamte Rentenanspruch von Eheleuten auf 150% einer Höchstrente, d. h. gegenwärtig auf 3165 Franken im Monat, «plafoniert» wird. Nachdem Ihr Mann heute bereits die Höchstrente erhält und Sie selber offenbar keine Beitragslücken aufweisen, dürften Sie angesichts Ihrer eigenen Beiträge zumindest solange mit dem höchstmöglichen Rentenbetrag für Ehepaare rechnen, als beide Ehegatten leben.

Die Rente nach dem Tod eines Ehegatten entspricht grundsätzlich der unplafonierten Rente des überlebenden Ehegatten, die um einen «Verwitwetenzuschlag» von 20%, höchstens jedoch bis zur entsprechenden Maximalrente, erhöht wird.

Auswirkungen eines Rentenvorbezuges

Da Sie 1942 geboren wurden, beträgt die *dauernde Kürzung der Rente* bei Vorbezug von einem Jahr 3,4%, bei zwei Jahren 6,8%. Diese Kürzung wird beim Eintritt ins ordentliche Rentenalter neu berechnet und wirkt sich auch auf künftige Rentenerhöhungen aus.

Die Kürzung bei Rentenvorbezug wird auf den unplafonierten Renten berechnet und anteilmässig von den plafonierten Renten abgezogen, sodass ein Ehepaar nach Rentenvorbezug nicht mehr den vollen Plafond erhalten kann. Damit wird sichergestellt, dass Eheleute nicht besser gestellt werden als unverheiratete Versicherte, die ihre Rente vorbezogen haben.

Sollten Sie Ihren Mann überleben, was statistisch nicht auszuschliessen ist, bliebe Ihre vorbezogene Altersrente weiterhin gekürzt, während im umgekehrten Fall der Mann eine ungekürzte Rente erhielte, da er die Rente erst im ordentlichen Rentenalter bezogen hat.

Vor dem Entscheid über einen allfälligen Vorbezug der Alters-

rente sollten insbesondere auch die folgenden Aspekte beachtet werden:

- Ein Rentenvorbezug ist insbesondere angezeigt, wenn die Rente für den laufenden Lebensunterhalt benötigt wird. Versicherte, die den Lebensbedarf nur knapp decken können, haben nach dem Vorbezug der Altersrente auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL), womit auch die Kürzung nach Vorbezug ausgeglichen wird.
- Trotz eines allfälligen Vorbezugs der Altersrente dauert die AHV-Beitragspflicht bis zum ordentlichen Rentenalter weiter, ohne dass dadurch die Altersrente beeinflusst werden könnte.
- Auch vorbezogene AHV-Renten sind 100% steuerpflichtig. Ein Rentenvorbezug führt insbesondere dann zu einer progressiven Steuerbelastung, wenn die bisherigen Einkommen unverändert bleiben. Aus steuerlichen Gründen könnte es sinnvoll sein, statt eines Rentenvorbezuges vorerst andere Finanzmittel, zum Beispiel Ersparnisse, zu brauchen. Damit liesse sich auch eine höhere AHV-Rente für spätere Zeiten sichern.

Zusammenfassung

Ein Vorbezug der Altersrente kann nicht rückgängig gemacht werden und sollte daher sorgfältig geprüft werden. Die Ausgleichskasse, welche die Rente Ihres Mannes ausbezahlt, kann nähere Angaben über Ihre künftige Rente und die konkreten Auswirkungen eines allfälligen Rentenvorbezuges machen. Neben den persönlichen Bedürfnissen sollten insbesondere auch die steuerlichen Konsequenzen und der längerfristige Vorsorgebedarf beachtet werden. Allenfalls kann ein beratendes Gespräch mit einer Vertrauensperson oder die Beratung der Bank oder einer Fachstelle, zum Beispiel der Beratungsstelle von Pro Senectute, hilfreich sein.

Splitting von Einkommen für verstorbene Ehegatten

Seit ein paar Monaten beziehe ich die Altersrente und bin erstaunt, dass ich keine Höchstrente erhalte, weil die Einkommen aus meiner Ehe – nach der Scheidung 1984 – «gesplittet» wurden. Ist dies richtig, obwohl meine geschiedene Frau schon 1989 gestorben ist und das Splitting erst 1997 mit der 10. AHV-Revision eingeführt wurde?

ie 10. AHV-Revision führte zur weitgehenden Umgestaltung der AHV, insbesondere auch der Rentenberechnung. Damit sollte die AHV weitgehend zivilstandsunabhängig und geschlechtsneutral umgestaltet werden. Zentrales Element war dabei das «Splitting», das heisst die Teilung der während einer Ehe erworbenen Einkommen, wie sie auch dem Eherecht zugrunde liegt. Die Regelungen der 10. AHV-Revision werden seit 1997 auf alle neuen Rentenfälle angewendet, während für bereits laufende Renten eine Übergangsfrist bis 2001 galt. Ihre Rente wurde daher zu Recht nach den Bestimmungen der 10. AHV-Revision berechnet.

Eine oft gestellte Frage betrifft das Splitting von Einkommen für verstorbene Ehegatten bei der Berechnung der Rente von verwitweten oder geschiedenen Eheleuten. Tatsächlich mag es im ersten Moment fragwürdig erscheinen, wenn Einkommen geteilt werden, obwohl ein früherer Ehepartner vor dem Rentenalter gestorben ist. Dies wird insbesondere dann als stossend empfunden, wenn damit die Rente der noch lebenden Person «reduziert» wird. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass jede andere Regelung zu einer kaum gerechtfertigten Besserstellung von Personen, deren früherer Ehegatte gestorben ist, führen müsste.

Die mit der 10. AHV-Revision eingeführte Regelung wurde mit den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen begründet. Allerdings kann sich die konsequente Anwendung auf Verhältnisse vor 1997 je nach individuellen Verhältnissen sowohl für Ehefrauen wie Ehemänner, deren Gatte vor dem Rentenalter verstorben ist, gegenüber der früheren Regelung ungünstig auswirken, was nicht immer verstanden wird.

Zusammenfassend erscheint die Begründung, weshalb Sie keine Höchstrente erhalten, sowie die Anwendung des Splittings der Einkommen aus Ihrer geschiedenen Ehe nachvollziehbar.

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

EL: Aufteilung des Mietzinses bei Untermiete

Ich bin 66 Jahre alt und beziehe neben der Altersrente auch Ergänzungsleistungen (EL) und kantonale Zusatzleistungen. Ich lebe in einer 2-Zimmer-Wohnung und habe im Keller mein Fotostudio eingerichtet. Angesichts der Möglichkeiten der Bildbearbeitung auf Computer möchte ich eine grössere Wohnung suchen und auf das separate Studio verzichten. Sollte die Miete meine heutigen Auslagen übersteigen, würde ich eine noch grössere Wohnung suchen, damit meine Lebenspartnerin zu mir ziehen könnte. Sie würde dann die Miete übernehmen. soweit diese den heutigen Zins übersteigt.

Die für die Zusatzleistungen zuständige Stelle, die auch die Ergänzungsleistungen gemäss Bundesrecht ausrichtet, hat das abgelehnt mit der Begründung, eine entsprechende Regelung müsste als gemeinsamer Haushalt betrachtet werden. Ich verstehe dies nicht, da ich nicht mehr als den heute angerechneten Mietzins beanspruchen würde.

Bei den EL und Zusatzleistungen handelt es sich um Bedarfsleistungen, das heisst um Leistungen, die sowohl von den individuellen Einnahmen als auch von den konkreten Ausgaben abhängen. Auch bei der Berechnung des anrechenbaren Mietzinses muss grundsätzlich vom effektiv geschuldeten Betrag ausgegangen werden. Wenn Sie mit einer Lebenspartnerin zusammenziehen, die nicht in die Berechnung einbezogen ist, muss auch von einem gemeinsamen Haushalt oder einer Untermiete ausgegangen werden. Nach den für die EL geltenden Regeln, die grundsätzlich auch für Zusatzleistungen gelten, ist der Mietzins durch die Anzahl der in einer Wohnung zusammenlebenden Personen aufzuteilen. Eine Art «Besitzstand» auf einem einmal bezahlten Zins ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Mein Treppenlift ist von Rigert

www.rigert.ch

Rigert AG, Treppenlifte
Eichlihalde 1, 6405 Immensee
mk@rigert.ch

Rigert in Ihrer Nähe
Telefon 041 854 20 10

Ausfüllen und abschicken im Haus im Freien

PLZ/Ort

Strasse Telefon

